

Entwurf

Neufassung der Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), der §§ 9, 18 und 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom --.--.2020 folgende Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg erlassen:

§ 1 Allgemeines, Trägerschaft

Die Stadt Ratzeburg betreibt neben anderen Trägern zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes im Sinne von § 8 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S 759, geändert durch Artikel 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 08. Mai 2020 (GVOBl. S. 220) die Kindertagesstätte in Ratzeburg, Domhof 36 a.

§ 2

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Kindertagesstätte wird als unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Ratzeburg betrieben.

§ 3

Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Kindertagesstätte dient der Erfüllung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach § 4 des Kindertagesstättengesetzes.

Sie ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 4

Verwaltungseinheit

Die Kindertagesstätte ist der Verwaltung der Stadt Ratzeburg angegliedert. Die Vorschriften über die Verwaltungsorganisation der Stadtverwaltung gelten für die Kindertagesstätte entsprechend.

§ 5

Dienstaufsicht, Hausherr

Die Kindertagesstätte untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Hausherr/in der Kindertagesstätte ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Hausherrenrechte werden in ihrem bzw. seinem Auftrag durch die Kindertagesstättenleitung ausgeübt.

§ 6

Verwaltung und Leitung der Kindertagesstätte, Personal

- (1) Die Verwaltung der Kindertagesstätte obliegt der Verwaltung der Stadt Ratzeburg, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindertagesstättenleitung übertragen worden sind.
- (2) Für die fachliche Leitung ist die Kindertagesstättenleitung zuständig. Sie ist zugleich Vorgesetzte des Kindertagesstättenpersonals.
- (3) Das erforderliche Personal für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesstätte wird im Stellenplan ausgewiesen.
- (4) Die Aufgaben und Pflichten der Kindertagesstättenleitung und des weiteren Personals bestimmt eine von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung.

§ 7

Elternversammlung

- (1) Der Elternversammlung gehören alle erziehungsberechtigten Personen der von ihnen vertretenen Kinder, die die städtische Kindertagesstätte besuchen, an. Die Elternversammlung wird als Vollversammlung der gesamten Einrichtung durchgeführt, in ihr wird die Elternvertretung nach § 8 dieser Satzung gewählt. Zusätzlich werden Gruppenelternabende ohne gesetzliche Befugnisse zur besseren Information der Eltern durchgeführt.
- (2) Die Elternversammlung tritt bis spätestens 8 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres bzw. nach Ende der Sommerferien zusammen. Innerhalb des Kindergartenjahres soll mindestens eine weitere Elternversammlung stattfinden.
- (3) Die Einladung zur ersten Elternversammlung nach Beginn des Kindergartenjahres erfolgt schriftlich durch die Kindertagesstättenleitung, im Übrigen durch die Sprecherin oder den Sprecher der Elternvertretung in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Der Träger der Einrichtung ist einzuladen.
- (4) Der Elternversammlung soll über die Gesamtsituation der Kindertagesstätte Bericht erstattet werden.

§ 8

Elternvertretung

- (1) Die Elternversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn des Kindergartenjahres aus ihrer Mitte eine Elternvertretung mit einer Sprecherin oder einem Sprecher sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- (2) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - (a) Sie beruft im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung die Elternversammlungen ein, sofern die Einberufung nicht nach § 7 Abs. 3 erster Halbsatz erfolgt.
 - (b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Kindertagesstätte tätigen Kräften, der Stadt Ratzeburg als Träger und Standortgemeinde, den Schulen und den anderen öffentlichen Einrichtungen.
 - (c) Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat (§9).

§ 9

Beirat

- (1) Es wird ein Beirat eingerichtet. Dieser ist spätestens 10 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres für die Dauer bis zum Ende des Kindergartenjahres zu bilden.
- (2) Der Beirat besteht aus 9 Mitgliedern; er setzt sich aus 3 Mitgliedern der Elternvertretung, 3 Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte und 3 von der Stadt Ratzeburg zu bestimmenden Vertreterinnen oder Vertretern zusammen. Zu Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg sollen regelmäßig zwei Mitglieder der Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt werden; die Bürgermeisterin oder der

Bürgermeister kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung mit der Vertretung beauftragen.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Im ersten Wahlgang bedarf die Wahl der Mehrheit von mehr als der Hälfte der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Danach entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (4) Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im halben Jahr schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die erste Sitzung nach der Neubildung beruft die Sprecherin oder der Sprecher der Elternvertretung ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Mindestens ein Drittel der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl oder die Stadt Ratzeburg als Träger der Kindertagesstätte können die Einberufung des Beirats verlangen.
- (5) Zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden müssen mindestens drei Viertel der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl anwesend sein. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg und der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung sinngemäß.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf des Kindergartenjahres aus, so ist ein neues Mitglied von der nach Abs. 2 zuständigen Stelle zu entsenden bzw. zu bestimmen.
- (7) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit, insbesondere bei
 - der Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel
 - der Aufstellung von Stellenplänen
 - der Festsetzung von Öffnungszeiten und
 - der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.
- (8) Die Stellungnahmen des Beirats sind der Stadt Ratzeburg als Träger der Kindertagesstätte vor deren Entscheidungen schriftlich mitzuteilen.
- (9) Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Mitbestimmungsrecht bleiben unberührt.
- (10) Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich. Entschädigungen für Sitzungen oder andere Beiratstätigkeiten werden nicht gewährt. Die Vorschriften der Entschädigungsverordnung bleiben unberührt.

§ 10

Anordnungsbefugnisse

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Kindertagesstättenleitung können im Rahmen der Satzung - soweit im Einzelfall erforderlich - weitere Anordnungen treffen.

§ 11

Anmeldung/Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist nach Vollendung des 1. Lebensjahres möglich. Aus einer Anmeldung entsteht jedoch keine Aufnahmeverpflichtung.
- (2) In die Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Kindergartenalter aus dem Stadtgebiet aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes ist grundsätzlich nur möglich, wenn mit der Wohngemeinde eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht. Über andere besondere Ausnahmefälle entscheidet der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport. Voraussetzung für eine Aufnahme außerhalb eines bestehenden Kooperationsvertrages ist, dass sich die Wohngemeinde zur Leistung eines angemessenen Kostenausgleichs gemäß § 25 a des Kindertagesstättengesetzes verpflichtet.

- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Aufnahme wird bestätigt.
- (4) Ganztagsplätze sind vorrangig berufstätigen Eltern vorbehalten. Eine entsprechende Arbeitsbescheinigung ist auf Anforderung vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet die Kindertagesstättenleitung nach Anhörung des Beirats und der Verwaltung der Stadt Ratzeburg.
- (5) In besonderen Einzelfällen kann von der Reihenfolge der Anmeldungen abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kindertagesstättenleitung nach Anhörung des Beirates und der Verwaltung der Stadt Ratzeburg.
- (6) Mindestens 14 Tage vor der Aufnahme in den Kindergarten ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist und gegen Masern geimpft ist.
- (7) Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass ein Kind einer Sonderbetreuung bedarf, kann es nur in der Kindertagesstätte verbleiben, wenn seine besonderen Bedürfnisse erfüllt werden können, ohne die Belange der anderen Kinder zu beeinträchtigen.
- (8) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres -spätestens jedoch mit Ablauf der Sommerferien- oder bei freien Plätzen.

§ 12

Öffnungszeiten

- (1) Zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Am Freitag nach Christi Himmelfahrt eines jeden Jahres hat die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen. An diesem Tag wird bei Bedarf eine Ganztagsbetreuung für dringende Notfälle angeboten, sofern mehr als fünf Fälle vorliegen. Über die Dringlichkeit entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Ratzeburg.
Wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, bei betrieblichen Ausflügen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes wird die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen.
In Fällen der Schließung oder Notbetreuung entsteht weder ein Anspruch auf Kostenerstattung, noch ein Anspruch auf Erfüllung des gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages.
- (2) Im Übrigen ist die Kindertagesstätte – außer an den gesetzlichen Feiertagen – regelmäßig von montags bis freitags für ganztägige, dreiviertel tägige und halbtägige Betreuung geöffnet und zwar
 - von 8.00 bis 12.00 Uhr (Halbtagsgruppe)
 - von 8.00 bis 15.00 Uhr (Dreiviertelgruppe) und
 - von 8.00 bis 17.00 Uhr (Ganztagsgruppe)
- (3) In der Zeit von 7.00 – 8.00 Uhr und von 12.00 – 13.00 Uhr sowie von 17.00 – 18.00 Uhr können Kinder von berufstätigen Eltern Betreuungszeiten angeboten werden. Dieses gilt nicht während der Schließung der Kindertagesstätte gemäß Abs. 1 und aus Anlass von Fortbildungsmaßnahmen nach Abs. 5.
- (4) Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit sicherzustellen, müssen die Kinder pünktlich in die Kindertagesstätte gebracht und auch wieder abgeholt werden.
- (5) Für Fortbildungsmaßnahmen kann die Kindertagesstätte für insgesamt bis zu fünf Tagen im Kindergartenjahr mit Zustimmung des Beirats geschlossen werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Eltern sind über bevorstehende Schließungen zur Fortbildung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 13

Regelelternerbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag beträgt 7,21 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 5,66 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde für ältere Kinder. Die Höhe des Elternbeitrages beträgt monatlich für nachstehende Betreuungsarten und Gruppenöffnungszeiten:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Elternbeitrag
Elementarbereich	8.00 – 12.00 Uhr	113,20 €/Monat
	8.00 – 15.00 Uhr	198,10 €/Monat
	8.00 – 17.00 Uhr	254,70 €/Monat
Frühbetreuung Elementarbereich	7.00 – 8.00 Uhr	28,30 €/Monat *
Spätbetreuung Elementarbereich	12.00 – 13.00 Uhr	28,30 €/Monat*
Spätbetreuung Elementarbereich	17.00 – 18.00 Uhr	28,30 €/Monat*
Krippe	8.00 – 17.00 Uhr	324,45 €/Monat
Frühbetreuung Krippe	7.00 – 8.00 Uhr	36,05 €/Monat*

**Für die Inanspruchnahme von Randzeitangeboten, in denen Kinder bis zu fünf Wochenstunden gefördert werden, beträgt der monatliche Elternbeitrag 36,05 € für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 28,30 € für ältere Kinder.*

- (2) Die Elternbeiträge sind zum 5. Tag eines jeden Monats im Voraus fällig. Für versäumte Benutzungstage werden Elternbeiträge nicht erstattet. Die Elternbeiträge sind bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Abmeldung oder die Entlassung erfolgt.
- (3) Bei längerem Fehlen aufgrund von Krankheit wird auf Antrag der Eltern ab dem 16. Fehltag nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung für die Ausfallzeit eine Rückerstattung gewährt.
- (4) Neben dem Elternbeitrag ist monatlich ein Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Monatsende nach der Anzahl der eingenommenen Mahlzeiten. Der in Rechnung gestellte Betrag ist spätestens zum 10. Werktag des Folgemonats zu entrichten. Das Entgelt pro Mahlzeit richtet sich nach den Preisen des jeweiligen Anbieters.
- Ist der Zahlungspflichtige einen Monat oder länger im Zahlungsrückstand, kann bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes ein Ausschluss von der Mittagsverpflegung erfolgen.

§ 14

Geschwisterermäßigung/soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt oder auch nach Schuleintritt bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (nicht in schulischen Angeboten, wie insbesondere dem offenen Ganztage) gefördert, erlässt der Träger der Kindertageseinrichtung den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.

Im Übrigen richten sich die Ermäßigungen von Elternbeiträgen nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz).

§ 15

Abmeldung

- (1) Die Kinder können von ihren Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende abgemeldet werden. Eine Kündigung ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen im letzten halben Jahr vor Beginn der Schulpflicht.
- (2) Eine Kündigung durch den Träger der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ist möglich, wenn ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt oder der Elternbeitrag zwei Monate und länger nicht entrichtet wurde. Wurde der ausstehende Elternbeitrag aufgrund von Mahnung gezahlt und tritt der Wiederholungsfall des Zahlungsverzuges ein, ist eine Kündigung zum Monatsende möglich. Weiterhin ist eine Kündigung durch den Träger mit der beschriebenen Frist möglich, wenn durch das Verhalten des Kindes der Betrieb der Kindertagesstätte nachhaltig und dauerhaft gestört wird. Die Erziehungsberechtigten sind vorab schriftlich zu unterrichten.

§ 16

Fernbleiben

- (1) Bei ansteckenden Krankheiten oder bei Parasitenbefall des Kindes oder eines Familienmitgliedes ist die Kindertagesstättenleitung sofort zu verständigen.
- (2) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit -auch in der Familie- die Kindertagesstätte wieder besucht, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

§ 17

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- (1) Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten. Die Kinder dürfen ohne schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten nicht allein aus der Kindertagesstätte entlassen werden. Auch zur Teilnahme an Tagesausflügen und zum Schwimmen ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur sowie von der Kindertagesstätte und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindertagesstättenpersonal sowie der Träger der Einrichtung nicht verantwortlich.
- (3) Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, auf dem direkten Weg zum und von der Kindertagesstätte und bei deren Veranstaltungen außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Feste usw.) sind die Kinder durch die Unfallkasse Nord nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches unfallversichert.
- (4) Alle Unfälle (auch auf dem Hin- und Rückweg zur/von der Kindertagesstätte), die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (5) Für den Verlust oder Verwechslung von Garderobe und der sonstigen Ausstattung der Kinder (Brottaschen, Turnzeug, Spielzeug oder ähnliches) wird keine Haftung übernommen.

§ 18

Beschwerden

- (1) Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Kindertagesstättenpersonals und der Kindertagesstättenverwaltung (§ 6 Abs. 1) steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu.
- (2) Beschwerden gegen das Personal sind zunächst bei der Kindertagesstättenleitung, Beschwerden gegen die Leitung zunächst bei der Verwaltung der Stadt Ratzeburg vorzutragen.
- (3) Kann einer Beschwerde gemäß Abs. 1 und 2 durch die Kindertagesstättenleitung bzw. durch die Verwaltung nicht abgeholfen werden, so entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister - ggf. nach Anhörung des zuständigen Ausschusses.

§ 19

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Ratzeburg ist berechtigt, die für die Anmeldung und Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Regel Elternbeiträge erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und deren Erziehungsberechtigten gemäß den Vorschriften des Abschnitts II des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft und ersetzt die Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg vom 30.06.2009, zuletzt geändert durch die IV. Änderungssatzung vom 25.09.2018.

Ratzeburg, --.---.2020

-LS-

Koech
Bürgermeister